



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 3

Bearbeitung: FD 56.1 Unterhaltsstelle

- Leitfaden - Übergang von Ansprüchen - Unterhalt § 33 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Grundvoraussetzungen des Anspruchsübergangs, § 33 Abs. 1 SGB II	3
2.1. Anwendungsbereich	3
2.2. Übergangsfähige Ansprüche	4
2.2.1. Privat- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche	4
2.2.2. Unterhaltszeitraum	4
2.2.3. Unterhaltsverzicht	5
2.2.4. Öffentlich- rechtlicher Auskunftsanspruch	5
2.2.5. Verwirkung	6
2.2.6. Verjährung	6
2.3. Übergang von Ansprüchen	6
2.4. Geleistete Aufwendungen	7
3. Übergang von Unterhaltsansprüchen	7
3.1. Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs	8
3.2. Sonstige Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 SGB II	9
3.3. Ansprüche für die Vergangenheit gemäß § 33 Abs. 3 SGB II	10
3.4. Rückübertragung von Ansprüchen zur gerichtlichen Geltendmachung, § 33 Abs. 4 SGB II	10
3.4.1. Grundsätzliches	10
3.4.2. Überwachung	11

¹ Die in der Verfahrensbeschreibung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

3.4.3. Inhalt und Form der Rückübertragung.....	11
3.4.4. Rückübertragung zur gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung	11
3.5. Rechtsweg	12
4. Unterhaltsheranziehung: Sonderfälle.....	12
4.1. Wechselmodell.....	12
4.2. Temporäre Bedarfsgemeinschaft	12
4.3. Unzumutbarkeit der Unterhaltsheranziehung.....	13
5. Abgrenzung Erstattungsansprüche.....	13
5.1. Vorrang der Vorschriften nach §§ 115, 116 SGB X gegenüber § 33 SGB II	13
5.2. Anspruchsübergang nach § 115 SGB X	13
5.2.1. Zweck des § 115 SGB X.....	13
5.2.2. Voraussetzungen des Anspruchsübergangs nach § 115 Abs. 1 SGB X	13
5.2.3. Übergangsfähiger Arbeitsentgeltanspruch	13
5.2.3.1. Arbeitsentgelt	13
5.2.3.2. Inhaberschaft des Leistungsempfängers	14
5.2.3.3. Fälligkeit des Arbeitsentgeltes	14
5.2.3.4. Kein erfüllter Arbeitsentgeltanspruch	14
5.2.3.5. Durchsetzbarkeit des Anspruches	14
5.2.3.6. Rechtmäßige Leistungserbringung.....	14
5.2.3.7. Rechtliche Folgen des Anspruchsübergangs nach § 115 SGB X	14
5.2.4. Übergangsanzeige an den Arbeitgeber	15
5.3. Anspruchsübergang nach § 116 Abs. 1 SGB X	15
5.3.1. Regelungsgehalt der Norm	15
5.3.2. Voraussetzungen des Forderungsübergangs nach § 116 SGB X.....	15
5.3.2.1. Übergangsfähige Schadensersatzansprüche.....	15
5.3.2.2. Anspruchsübergang auf den Sozialleistungsträger aufgrund eines Schadensereignisses	15
5.3.2.3. Zeitpunkt des Anspruchsübergangs	16
5.3.2.4. Deckungsgleichheit von Leistung des Sozialleistungsträger und Schadensersatzanspruch	16
5.3.2.5. Höhe des übergegangenen Anspruches	16

1. **Allgemeines**

Liegen die Voraussetzungen des § 33 SGB II vor, gehen die Ansprüche von Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, gegen andere, vorrangig verpflichtete Dritte auf die Träger der Leistungen nach dem SGB II über.

Mit dem Übergang soll der Zustand herbeigeführt werden, der bestünde, wenn der Dritte rechtzeitig geleistet hätte und deshalb Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht oder nur teilweise gewährt worden wären.

Die Regelung dient damit der Verwirklichung des gesetzlich eingeräumten Nachranges der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Nachrang der Leistungen nach dem SGB II kann grundsätzlich auf verschiedene Weise hergestellt werden, nämlich durch:

- a) die Realisierung vorrangiger Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person selbst
- b) die Anrechnung bereits laufender Zahlungen auf der Grundlage von fälligen öffentlich- oder zivilrechtlichen Ansprüchen (z. B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss)
- c) die Geltendmachung/Durchsetzung nach § 33 oder §§ 115, 116 SGB II übergegangener Ansprüche durch die Leistungsträger.

2. **Grundvoraussetzungen des Anspruchsübergangs, § 33 Abs. 1 SGB II**

2.1. **Anwendungsbereich**

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II gehen nur Ansprüche von Personen über, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen. Darunter fallen auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Keinen Anspruchsübergang nach § 33 SGB II lösen Geldleistungen aus, die im Rahmen einer Leistung zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 16 ff. SGB II erbracht werden (z. B. Einstiegsgeld) sowie die darlehensweise Leistungserbringung.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen tatsächlich und rechtmäßig erbracht, d. h. im Regelfall überwiesen worden sein. Die Bewilligung allein reicht nicht aus. Bei Gewährung von Gutscheinen gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht.

Es muss sich nicht um eine abschließend erbrachte Leistung handeln. So reicht eine vorläufige Leistungserbringung nach § 41a SGB II aus. Das Merkmal „erbracht“ ist gemäß § 41a SGB II auszulegen. Demnach sind bereits aufgrund einer vorläufigen Entscheidung ausgezahlte Leistungen erbracht. Der übergangene Unterhaltsanspruch ist dabei erst mit endgültiger Festsetzung über die Leistungen bezifferbar.

Wurden die Leistungen (teilweise) zu Unrecht erbracht, sind sie von dem Leistungsempfänger unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu erstatten. Ein Rückgriff auf die oder den Verpflichteten gestützt auf § 33 SGB II ist hier nicht zulässig. Entfällt der Anspruch der leistungsberechtigten Person z. B. wegen der Aufnahme einer Beschäftigung und des Zuflusses von Arbeitseinkommen, gehen Unterhaltsansprüche, die erst nach dem Monat des Zuflusses fällig werden, nicht mehr über. Zu beachten ist dabei, dass Unterhaltsansprüche am 1. des jeweiligen Monats fällig werden.

In Fällen, in denen der Leistungsanspruch der unterhaltsberechtigten Person rückwirkend (durch eine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung der Leistungssachbearbeitung) entfallen

ist, ist der durch das Jobcenter ggf. bereits vereinnahmte Unterhalt an die unterhaltspflichtige Person teilweise oder ganz wieder auszubezahlen, soweit der Leistungsempfänger die überzahlte Summe erstattet hat.

Der Anspruch zugunsten eines Kindes geht unter bestimmten Voraussetzungen auch dann über, wenn dieses Kind selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht, vgl. § 33 Abs. 1 S. 2 SGB II. Dies ist dann der Fall, wenn es aufgrund der Berücksichtigung von Kindergeld bzw. Kindergeldanteilen als Einkommen nach § 11 Abs. 1 S. 5 selbst nicht hilfebedürftig ist und bei rechtzeitiger Leistung der oder des Anderen keine oder geringere Grundsicherungsleistungen an die übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären.

In diesem Sonderfall geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Leistungsträger über, obwohl es selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht. Der Anspruchsübergang beschränkt sich in diesen Fällen maximal auf den Betrag des für das Kind gewährten Kindergeldes.

2.2. Übergangsfähige Ansprüche

2.2.1. Privat- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche

Grundsätzlich kann jeder privat- oder öffentlich-rechtliche Anspruch übergehen. Ansprüche gegen andere Leistungsträger sind jedoch ausschließlich nach den §§ 102 ff. SGB X und Ansprüche auf Arbeitsentgelte und Schadensersatzansprüche sind ausschließlich nach den §§ 115 und 116 SGB X geltend zu machen.

Folgende Ansprüche kommen beispielsweise in Betracht:

- vertragliche Zahlungsansprüche gegen Dritte
- vertragliche Schadensersatzforderungen
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)
- Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB)
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Abs. 1 BGB)
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilvertrag
- nicht erfüllte vertraglich gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759 - 761 BGB)

2.2.2. Unterhaltszeitraum

Der vorrangige Anspruch der leistungsberechtigten Person muss für den Zeitraum bestehen, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht worden sind. Damit gehen auch ältere, schon fällige Ansprüche nach § 33 SGB II über, wenn die Leistungspflicht des oder der Verpflichteten zur Zeit der Leistungserbringung weiter fortbesteht (z. B. bei Verzug der unterhaltspflichtigen Person).

Die Ansprüche sind wegen des Anspruchsübergangs nicht als Vermögen der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Zahlt die unterhaltsverpflichtete Person trotz Anspruchsübergang an die leistungsberechtigte Person, wird die Zahlung als Einkommen berücksichtigt. Werden Unterhaltsansprüche erst während des Leistungsbezuges fällig oder entstehen sie in dieser Zeit, gehen sie erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit/des Entstehens über. Dies gilt insbesondere für Unterhaltsansprüche, die bei Vorliegen der Voraussetzungen jeden Monat neu entstehen.

Zu beachten ist, dass Unterhaltsansprüche grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen der §§ 1613 Abs. 1, 1585b BGB oder nach Zugang der Rechtswahrungsanzeige für die Vergangenheit geltend gemacht werden können. Ob ein Anspruch „für die Vergangenheit“

vorliegt, ist abhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung. Um einen Übergang von Unterhaltsansprüchen ab Anspruchsbeginn zu gewährleisten, ist eine unverzügliche Sachverhaltsaufklärung und Versendung der Rechtswahrungsanzeige sicherzustellen.

2.2.3. Unterhaltsverzicht

Ein Unterhaltsverzicht der unterhaltsberechtigten Person nach Anspruchsübergang ist gegenüber dem Jobcenter unwirksam. Bei einem Anspruch für die Vergangenheit, soweit ein Leistungsbezug bestanden hat, fehlt die Verfügungsbefugnis der unterhaltsberechtigten Person, da nunmehr das Jobcenter Rechtsinhaber ist.

Grundsätzlich ist der Verzicht auf einen Anspruch vor dem Übergang möglich. Die Rechtsprechung hat jedoch verschiedene Einschränkungen entwickelt: Sittenwidrig gemäß § 138 BGB und damit nichtig ist ein Verzicht, der in der Absicht erfolgt, dem Jobcenter eine Last aufzubürden. Von einer Nichtigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn beim Verzicht Hilfebedürftigkeit der verzichtenden Person vorlag oder als sicher bevorstehend erkannt wurde, der andere Teil jedoch als leistungsfähig angesehen werden musste, und dies den Parteien auch bewusst war.

Auf Kindesunterhalt darf zu keinem Zeitpunkt verzichtet werden, vgl. § 1614 BGB. Ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft ist nur zulässig beim nahehelichen Unterhalt, in den anderen Fällen ist er nichtig (§§ 1614 Abs. 1, 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 4, 1615I Abs. 3 S. 1 BGB).

Die Besonderheiten beim Verzicht gelten auch für die Freistellung von einer Unterhaltspflicht durch die leistungsberechtigte Person. Mit der Freistellungsvereinbarung einigen sich beide Elternteile darauf, dass ein Elternteil den gesamten Kindesunterhalt ohne Ausgleichsanspruch allein aufbringt. Eine solche Vereinbarung zu Lasten der leistungsberechtigten Person ist gegenüber dem Jobcenter nicht wirksam.

2.2.4. Öffentlich- rechtlicher Auskunftsanspruch

Zusammen mit Unterhaltsansprüchen nach dem BGB geht auch der zivilrechtliche Auskunftsanspruch gemäß §§ 1580, 1605 BGB i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 4 SGB II auf das Jobcenter über. Der öffentlich-rechtliche Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 2 SGB II bleibt neben dem zivilrechtlichen Auskunftsanspruch bestehen. Die wechselseitige Auskunftspflicht besteht nicht, wenn feststeht, dass kein Unterhaltsanspruch gegeben ist und die Auskunft keine Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch haben kann. Hierbei regelt § 60 Abs. 2 SGB II isoliert betrachtet lediglich die Auskunftspflicht der in Anspruch genommenen Person. Die Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nur auf Verlangen. Die Berechtigung zur Einholung von Auskünften folgt aus § 21 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB X.

Ein öffentlich-rechtlicher Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 2 SGB II besteht mangels Leistungsfalls nicht, wenn für die unterhaltsberechtigten Person keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gezahlt werden (z. B. nach Anrechnung von Unterhalt und Kindergeld beim Kind - vgl. BSG, Urteil vom 23.06.2016, Az. B 14 AS 4/15 R). Dies gilt auch in den Fällen des § 33 Abs. 1 S. 2 SGB II, wenn bei rechtzeitiger Unterhaltsleistung an das Kind keine oder geringere Leistungen an die sonstigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären (z. B. durch Anrechnung von Kindergeld beim Elternteil aufgrund Kindergeldverschiebung/Kindergeldüberhangs).

Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch gemäß § 33 Abs. 1 S. 4 SGB II i. V. m. § 1605 BGB liegt dagegen weiterhin vor. Die verspätete, unrichtige, unvollständige oder unterlassene Auskunft

nach einem öffentlich-rechtlichen Auskunftsverlangen erfüllt unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

2.2.5. Verwirkung

Bei Unterhaltsansprüchen ist zu beachten, dass sie bei Untätigkeit der Gläubigerin oder des Gläubigers verirken, wenn sie längere Zeit nicht geltend gemacht werden, obwohl sie oder er dazu in der Lage war und die unterhaltspflichtige Person nach dem Gesamtverhalten der unterhaltsberechtigten Person davon ausgehen konnte, auch in Zukunft nicht in Anspruch genommen zu werden und sich auch tatsächlich darauf eingerichtet hat.

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 31.01.2018 –XII ZB 133/17) tritt die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen nicht mehr automatisch ein, wenn sie länger als ein Jahr nicht geltend gemacht wird. Die unterhaltsberechtigte Person muss vielmehr gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person den Anschein erweckt haben, künftig keine Unterhaltsansprüche mehr geltend zu machen. Grundsätzlich ist eine zeitnahe Geltendmachung auch bereits wegen des ansonsten anzunehmenden Verstoßes gegen § 242 BGB (Treu und Glauben) geboten.

Ist die Verwirkung eingetreten, muss der Unterhaltsanspruch für die Folgezeit neu geltend gemacht werden. Für die sich der Verwirkung anschließenden Zeiträume kann der Anspruchsübergang bei Vorliegen der Voraussetzungen (z. B. Inverzugsetzung) weiterhin geltend gemacht werden.

2.2.6. Verjährung

Die Leistungspflicht der oder des Verpflichteten besteht grundsätzlich bis zum Eintritt der Verjährung (§§ 194 ff BGB) fort. Unterhaltsansprüche verjähren in der Regel nach § 195 BGB in drei Jahren. Titulierte Ansprüche auf Unterhalt verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BGB), soweit sich der Titel auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von, den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können (§ 199 Abs. 1 BGB). Insoweit ist der Leistungsträger gehalten, den übergegangenen Anspruch zeitnah geltend zu machen. Bei nachehelichem und nachpartnerschaftlichem Unterhalt für die Vergangenheit ist die Ausschlussfrist des § 1585b Abs. 3 BGB zu beachten, da diese kürzer als die Verjährungsfrist ist.

Der Verjährung kann nach den §§ 203 ff. BGB (z. B. bei Verhandlungen über den Anspruch, bei Rechtsverfolgung) gehemmt werden. Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung eingerechnet wird, § 209 BGB.

2.3. Übergang von Ansprüchen

Der Anspruch geht mit Erbringung, d. h. in der Regel mit der ersten Überweisung der Leistung bzw. mit Ausgabe des Gutscheins auf die Leistungsträger über. Bei rückwirkender Erbringung gehen vorrangige ältere Ansprüche zum Zeitpunkt des Erbringens über, sofern sie zu diesem Zeitpunkt (noch) geltend gemacht werden können.

Wird eine Bewilligung nach Anspruchsübergang ganz oder teilweise aufgehoben und hat die leistungsberechtigte Person die Leistung ganz oder zum Teil erstattet, so gilt die Leistung

insoweit nicht mehr als erbracht. Da der Anspruch nicht automatisch auf die leistungsberechtigte Person zurückfällt, ist dieser auf sie zurück zu übertragen, womit die Übergangsanzeige an die dritte Person gegenstandslos wird. Entfällt der Anspruch der leistungsberechtigten Person z. B. wegen der Aufnahme einer Beschäftigung und des Zuflusses von Arbeitseinkommen, ist die Bewilligung ab dem Zeitpunkt des Zuflusses aufzuheben.

Ansprüche, die erst nach diesem Zeitpunkt fällig werden, gehen nicht mehr über. Dies ist wichtig für laufende Ansprüche (insbesondere Unterhaltsansprüche). Bei einer nur teilweisen Aufhebung der Bewilligung gehen die Ansprüche zwar über, jedoch nur in entsprechend verminderter Höhe.

2.4. Geleistete Aufwendungen

Der Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person geht nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Jobcenter über. Unter den geleisteten Aufwendungen sind sämtliche an die Bedarfsgemeinschaft der leistungsberechtigten Person als ursprünglichem Anspruchsgläubiger sowie des Kindes im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 2 SGB II erbrachte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verstehen.

Die nur aufgrund des Alg II-Bezuges zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge gehören nicht zu den „geleisteten Aufwendungen“ im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II. Zu den geleisteten Aufwendungen zählen nur Aufwendungen, für die es einen identischen Anteil im Unterhaltsrecht gibt. Außerhalb des Alg II- Bezuges zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge können für den geschiedenen Ehegatten nach § 1578 Abs. 2 BGB, für den Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB und für Kinder nach § 1610 BGB geltend gemacht werden.

Ebenso verhält es sich mit den Zuschüssen zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB II. Diese Zuschüsse werden vom Leistungsträger nicht aufgrund einer gesetzlichen Versicherungspflicht wegen des Alg II-Bezuges geleistet. Die bezuschussten Versicherungsbeiträge müsste die leistungsberechtigte Person auch ohne den Alg II-Bezug entrichten. Insofern sind sie mit dem unterhaltsrechtlichen Anspruch identisch.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zählen auch zu den „geleisteten Aufwendungen“ gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II. Hier ist jedoch zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen bereits vom Unterhaltsbedarf erfasst sind (z. B. Essensversorgung, Schulbedarf u. a.). Falls sie nicht umfasst sind, sind sie zusätzlich zu berücksichtigen.

3. Übergang von Unterhaltsansprüchen

In § 33 Abs. 2 SGB II ist im Wesentlichen geregelt, wann Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht nicht auf die Leistungsträger übergehen und begrenzt den Umfang des Anspruchsüberganges, damit bei dem Unterhaltsverpflichteten keine Hilfebedürftigkeit eintritt. Unterhaltsberechtigt sind gem. § 1602 BGB Personen, wenn sie außerstande sind sich selbst zu unterhalten.

Relevante Unterhaltsansprüche nach bürgerlichen Recht sind:

- a) Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff BGB), insbesondere Kindesunterhalt
 - minderjährige unverheiratete Kinder gegen beide Elternteile
 - Kinder zwischen 18 und 25 Jahren in beruflicher Erstausbildung oder während einer kurzen Wartezeit zwischen Ausbildungsabschnitten gegen beide Elternteile

- angenommene Kinder gegen die Adoptiveltern
- b) Trennungsunterhalt zwischen getrenntlebenden Ehegatten (§ 1361 BGB)
- c) Nachehelicher Unterhalt zwischen geschiedenen Ehegatten (§§ 1569 ff BGB)
- d) Unterhalt aus Anlass der Geburt und wegen Betreuung eines nichtehelichen Kindes von Mutter oder Vater (§ 1615 I BGB)
- e) Unterhalt bei Getrenntleben der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft (§ 12 LPartG)
- f) Unterhalt nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 16 LPartG)

Ausgeschlossen nach § 33 Abs. 2 SGB II ist der Übergang eines Unterhaltsanspruches:

- a) gegenüber der oder dem Verpflichteten, die in Bedarfsgemeinschaft mit der unterhaltsberechtigten Person leben,
- b) von Eltern/Großeltern gegen Kinder/Enkel und von Kindern ab Vollendung des 25. Lebensjahres gegen Eltern/Großeltern, es sei denn, die Berechtigten hätten selbst diesen Unterhaltsanspruch geltend gemacht,
- c) von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die ihre (berufliche) Erstausbildung abgeschlossen haben, es sei denn, die Berechtigten hätten selbst diesen Unterhaltsanspruch geltend gemacht; Zu beachten ist, dass volljährige Kinder wegen Ihrer gesteigerten Erwerbsobliegenheit in der Regel keinen Unterhaltsanspruch haben,
- d) eines Kindes gegenüber den Eltern, wenn es schwanger ist oder sein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

Die Unterhaltsberechtigung erfolgt nach einem Rangverhältnis. Dies ist in § 1609 BGB geregelt.

3.1. Voraussetzungen des Unterhaltsanspruches

Ein Unterhaltsanspruch hat folgende Voraussetzungen:

- a) Grundverhältnis
- b) Bedarf
- c) Bedürftigkeit
- d) Leistungsfähigkeit

Als Grundverhältnis kommen in Bezug auf § 33 SGB II die oben genannten Unterhaltsansprüche in Betracht.

Liegen die Voraussetzungen der oben genannten BGB-Vorschriften vor, muss der unterhaltsrechtliche Bedarf des Berechtigten ermittelt werden. Dieser Bedarf bestimmt sich grundsätzlich nach der Düsseldorfer Tabelle, die regelmäßig aktualisiert wird (vgl. OLG Düsseldorf- Düsseldorfer Tabelle).

Diese unterhaltsrechtliche Bedarfsermittlung ist streng zu unterscheiden von der Bedarfsermittlung nach dem SGB II. Ist der Bedarf der oder des Unterhaltsberechtigten ermittelt, ist zu prüfen, ob dieser Bedarf durch vorhandene Einkünfte der oder des Berechtigten gedeckt werden kann (Bedürftigkeit). Für die Berücksichtigung des eigenen Einkommens gelten je nach Grundverhältnis und ggf. Alter besondere Regelungen (Leitlinien des OLG Braunschweig).

Gegebenenfalls besteht eine erhöhte Pflicht der oder des Bedürftigen, ihren/seinen Bedarf durch eigene Erwerbstätigkeiten/-bemühungen sicherzustellen (sog. Erwerbsobliegenheit). In diesem Fall mindert sich ihre oder seine Bedürftigkeit (fiktives Einkommen).

Ist nach den vorgenannten Grundsätzen der Unterhaltsbedarf ermittelt, ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu prüfen.

Im Unterhaltsrecht wird im Gegensatz zum SGB II auch fiktives Einkommen berücksichtigt und damit ggf. Leistungsfähigkeit bejaht, die ansonsten nicht gegeben wäre. Die Grundsätze zur Berücksichtigung von fiktivem Einkommen ergeben sich aus der einschlägigen Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht.

Ist der Unterhaltsverpflichtete nach Maßgabe des Unterhaltsrechts nicht leistungsfähig, findet kein Anspruchsübergang nach SGB II - auch nicht dem Grunde nach - statt.

Die Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn das anrechenbare Einkommen über dem jeweiligen Selbstbehalt der Düsseldorfer Tabelle liegt. Die Unterhaltspflichtigen (und deren Familie) darf aufgrund der Unterhaltsforderung nicht selbst bedürftig werden.

Aus diesem Grund ist auch ein Erstattungsanspruch auf den Erwerbsfreibetrag gemäß § 11 b Abs. 3 SGB II ausgeschlossen.

Wird der Verpflichtete wieder leistungsfähig, z. B. durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit höherem Einkommen, besteht ab diesem Zeitpunkt (wieder) hinsichtlich des Unterhaltes ein Anspruchsübergang.

Die Leistungsfähigkeit ist gemäß § 1605 BGB regelmäßig zu überprüfen.

3.2. Sonstige Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 SGB II

Nach § 33 Abs. 2 S. 2 SGB II haben laufende Unterhaltszahlungen Vorrang vor dem Anspruchsübergang. Zahlt der Unterhaltsverpflichtete laufend Unterhalt, geht der Unterhalt in dieser Höhe nicht auf die Leistungsträger über, sondern wird als Einkommen angerechnet.

Eine laufende Unterhaltszahlung durch den Unterhaltsverpflichteten entbindet nicht von der Prüfung, ob nicht nach den Vorschriften des BGB tatsächlich ein höherer Unterhaltsanspruch besteht (§ 60 Abs. 2 S. 3 SGB II).

Sofern der Unterhaltsverpflichtete aufgrund seiner Leistungsfähigkeit zu einem höheren Unterhalt verpflichtet ist, geht der Unterhaltsanspruch auch in Höhe des den tatsächlich gezahlten Unterhalt übersteigenden Teils auf die Träger der Grundsicherung über.

Dies gilt auch, wenn der Unterhaltsanspruch tituliert und der Titel älter als 2 Jahre ist. Mit der Rechtswahrungsanzeige wird die unterhaltspflichtige Person hinsichtlich des tatsächlich geschuldeten Unterhaltes in Verzug gesetzt, unabhängig von dem titulierten Betrag.

Können die Leistungsträger einen Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit geltend machen, stehen ihnen entsprechende Nachzahlungen zu. Mit befreiender Wirkung kann der Unterhaltsverpflichtete an die leistungsberechtigte Person nur zahlen, wenn er keine Kenntnis vom gesetzlichen Forderungsübergang hat, vgl. §§ 412, 407 BGB.

Nach Sinn und Zweck des § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II soll dem Unterhaltsverpflichteten mindestens ein Einkommen verbleiben, das zur Deckung seines individuellen Bedarfs nach dem SGB II ausreicht. Weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.

3.3. Ansprüche für die Vergangenheit gemäß § 33 Abs. 3 SGB II

§ 33 Abs. 3 S. 1 SGB II ergänzt die Vorschriften des BGB und schafft nebenbei eine weitere Möglichkeit, Ansprüche für die Vergangenheit geltend zu machen. In diesem Fall hat das Jobcenter der/dem Unterhaltspflichtigen die SGB II-Leistungserbringung mitzuteilen (Rechtswahrungsanzeige). Die Rechtswahrungsanzeige (RWA) setzt allerdings einen festgestellten Leistungsanspruch voraus.

Die RWA entfaltet mit Zugang bei der/dem Unterhaltspflichtigen die Wirkung einer Mahnung. Für die Zeit ab Zugang hat der Leistungsträger die Möglichkeit Ansprüche auch für die Vergangenheit geltend zu machen.

Ein Widerspruch gegen die RWA ist nicht zulässig und zu verwerfen, da die RWA kein Verwaltungsakt ist.

Voraussetzung für einen Übergang von Unterhaltsansprüchen ab Anspruchsbeginn ist eine unverzügliche Sachverhaltsaufklärung und die Versendung der RWA mit Zustellungsnachweis.

Bei nachehelichen und nachpartnerschaftlichen Unterhalt ist § 1585 b BGB zu beachten. Danach kann für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

Künftige Unterhaltsansprüche gehen nicht auf den Leistungsträger über. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, die Erfüllung dieser Ansprüche im Voraus bei den Familiengerichten zu beantragen. Von diesem Grundsatz macht § 33 Abs. 3 S. 2 SGB II eine Ausnahme und ermöglicht den SGB II-Leistungsträgern auch künftige Leistungen vor den Familiengerichten zu beantragen.

Die Leistungen müssen voraussichtlich für einen längeren Zeitraum erbracht werden. Für die Beurteilung des längeren Zeitraums ist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich. Von einem längeren Zeitraum ist auszugehen, wenn abzusehen ist, dass der Leistungsbezug mindestens sechs Monate dauern wird. Bei der Bezifferung der künftigen Ansprüche sind die bisherigen Aufwendungen zu Grunde zu legen.

3.4. Rückübertragung von Ansprüchen zur gerichtlichen Geltendmachung, § 33 Abs. 4 SGB II

3.4.1. Grundsätzliches

§ 33 Abs. 1 SGB II stellt den Grundsatz auf, dass vorrangige Ansprüche auf die SGB II-Leistungsträger übergehen. Neben der Geltendmachung der Ansprüche durch die Leistungsträger selbst, besteht auch die Möglichkeit, mit der leistungsberechtigten Person zu vereinbaren, dass diese die Geltendmachung/Durchsetzung übernimmt als sogenannte Vereinbarung zur Selbsthilfe. Dadurch erfolgt eine Rückübertragung nach § 33 Abs. 4 SGB II. Der Abschluss dieser Vereinbarung liegt im Ermessen des SGB II-Leistungsträgers.

Für künftige Ansprüche, die noch nicht auf den Leistungsträger übergegangen sind, kommt eine Rückübertragung nicht in Betracht.

Die Vereinbarung muss der leistungsberechtigten Person zumutbar sein.

Beispiel: Wenn eine besondere Abhängigkeit zwischen der leistungsberechtigten und der zur Zahlung verpflichteten Person besteht, fehlt es an der Zumutbarkeit.

Bei der Entscheidung über die Vereinbarung zur Selbsthilfe sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz zu berücksichtigen. Die Rückübertragung kann nur vereinbart werden, wenn diese erfolgsversprechend und keine Verzögerung des Verfahrens zu befürchten ist.

Die Rückübertragung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Unterhaltsanspruch höher ist als der Leistungsanspruch nach dem SGB II. In diesem Fall steht der die Sozialleistung übersteigende Teil des Unterhaltsanspruches der unterhaltsberechtigten Person zu. Die Rückübertragung vermeidet in diesem Fall eine doppelte Prozessführung.

3.4.2. Überwachung

Auch nach der Rückübertragung haben die Leistungsträger sicherzustellen, dass sie über den Stand des Verfahrens informiert werden. Dies umfasst insbesondere:

- Bevollmächtigung einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwaltes oder Beistandes
- Stand des gerichtlichen Verfahrens (Klageerhebung, Ergebnis)

3.4.3. Inhalt und Form der Rückübertragung

Die Rückübertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Sie ist schriftlich abzuschließen.

Bei Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB umfasst das Vertretungsrecht des Elternteils, welcher die Obhut hat, nicht die Befugnis, Vereinbarungen über die Rückübertragung der Unterhaltsansprüche zu schließen (BGH v. 18.03.2020 –XII ZB 213/19).

3.4.4. Rückübertragung zur gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung

Eine Rückübertragung ist nur zur gerichtlichen Geltendmachung zulässig. Sie erfolgt gemäß § 33 Abs. 4 S. 1 im Wege der Abtretung nach § 398 BGB.

Die Rückübertragung eines übergegangenen Anspruches ist vollumfänglich. Sie umfasst neben der gerichtlichen Geltendmachung (Erwirkung eines Titels) grundsätzlich auch die Vollstreckung.

Betreibt die leistungsberechtigte Person die Zwangsvollstreckung selbst, hat sich der Leistungsträger den Auszahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Gerichtsvollzieher abtreten zu lassen. Die Abtretung ist dem Gerichtsvollzieher anzuzeigen.

In die Rückübertragsvereinbarung ist aufzunehmen, dass die leistungsberechtigte Person verpflichtet ist, Unterhaltszahlungen an den SGB II-Leistungsträger zu veranlassen.

Die unterhaltspflichtige Person ist über die Rückübertragung und ggf. die Pflicht zur Zahlung an den Leistungsträger zu informieren.

Liegt bereits ein Titel vor, können die Leistungsträger den Titel zur eigenen Geltendmachung auf sich umschreiben lassen.

3.5. Rechtsweg

Über Unterhaltsansprüche wird auf dem Zivilrechtsweg entschieden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Art des Unterhaltes. Sie ist weiterhin abhängig vom gewählten Verfahrensweg. In erster Instanz ist gemäß § 23b GVG das Amtsgericht Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) unabhängig vom Streitwert zuständig. Örtlich zuständig ist das erstinstanzliche Gericht der Ehesache (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) oder das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des handlungsbefugten Elternteils (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG).

4. Unterhaltsheranziehung: Sonderfälle

4.1. Wechselmodell

Nach einer Trennung haben die meisten Kinder ihren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und sehen den anderen Elternteil besuchsweise im Rahmen einer Umgangsregelung. Dieses Residenzmodell wird vom Gesetzgeber als Normalfall angesehen. Wenn Kinder zwischen den Wohnungen der Eltern hin- und herwechseln und dabei annähernd gleich viel Zeit bei der Mutter und beim Vater verbringen, wird dies Wechselmodell genannt. Mitunter finden sich auch die Bezeichnungen Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell.

Im Wechselmodell wechseln sich die Eltern einverständlich in der Betreuung des Kindes ab, sodass jeder von ihnen die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt und alle beide gleichmäßig alle Aufgaben der Betreuung verantworten. Demnach wird eine anteilige Barunterhaltungspflicht beider Elternteile in Betracht kommen, weil sie auch für den Betreuungsunterhalt nur anteilig aufkommen. Ein solch praktiziertes Wechselmodell bleibt allerdings auf der Bedarfsbemessung nicht ohne Einfluss. Wenn beide Elternteile über Einkommen verfügen, ist der Unterhaltsbedarf des Kindes beim echten Wechselmodell an den beiderseitigen zusammengerechneten Einkünften auszurichten. Entsprechend dem Rechtsgedanken des 1607 BGB bleiben fiktive Einkünfte regelmäßig außer Betracht.

Sofern keine 50:50 - Regelung zwischen den Elternteilen besteht, gilt immer konsequent die Düsseldorfer Tabelle zugunsten des Elternteils, bei dem das Kind 51% oder mehr lebt (vgl. BGH, Urteil vom 28.02.2007, Az. XII ZR 161/04; BGH, Beschluss vom 12.03.2014, Az. XII ZR 234/13).

4.2. Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Für ein Kind, welches sich nur temporär in einer Bedarfsgemeinschaft aufhält und aus diesem Grund für dieses Kind Leistungen erbracht werden, ist ein möglicher Unterhaltsanspruch zu prüfen. Für den Zeitraum des Leistungsbezuges ist für das Kind dann Unterhalt geltend zu machen, wenn der nicht überwiegend betreuende Elternteil über erhebliches Einkommen verfügt.

Wenn sich das Kind überwiegend in einer Jugendhilfeeinrichtung oder ähnlichem befindet und es nur an den Wochenenden und in den Ferien Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist, ist zu prüfen, inwieweit der Bedarf durch Sozialleistungen Dritter gedeckt ist und ob die Elternteile im Rahmen ihrer Barunterhaltungspflicht zu beteiligen sind.

4.3. Unzumutbarkeit der Unterhaltsheranziehung

In begründeten Einzelfällen kann ganz oder teilweise von der Überleitung eines Unterhaltsanspruchs abgesehen werden, soweit die Überleitung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder unzumutbar erscheint.

Dies liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus, insbesondere die Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner durch die Überleitung gefährdet erscheint,
- b) die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem angemessenen Verhältnis zu der nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht, die als Folge der Überleitung und Geltendmachung des Anspruchs zu befürchten ist (z. B. kurzzeitiger Aufenthalt im Frauenhaus, danach Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft) oder
- c) eine zeitnahe Versöhnung mit Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint.

Die betroffene Frau muss dies entsprechend begründen.

In allen drei Fällen sind die pflichtgemäßen Ermessenserwägungen zu dokumentieren.

5. Abgrenzung Erstattungsansprüche

5.1. Vorrang der Vorschriften nach §§ 115, 116 SGB X gegenüber § 33 SGB II

Die Spezialvorschriften der §§ 115, 116 SGB X, wonach Ansprüche der leistungsberechtigten Person auf Arbeitsentgelt gegenüber dem Arbeitgeber oder auf Schadensersatz gegenüber einer oder einem Schadenersatzpflichtigen auf die Leistungsträger übergehen, gehen der Regelung des § 33 Abs. 1 SGB II vor.

5.2. Anspruchsübergang nach § 115 SGB X

5.2.1. Zweck des § 115 SGB X

Ein Anspruchsübergang nach § 115 SGB X setzt voraus, dass der Sozialleistungsträger berechtigterweise mit eigenen Leistungen eingetreten ist, weil der Arbeitgeber unberechtigterweise seiner Leistungspflicht gegenüber dem Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist. Zweck der Vorschrift ist es, dem Sozialleistungsträger die Leistungen zurückzuerstatten, die nicht angefallen wären, wenn der Arbeitgeber seiner Leistungspflicht rechtzeitig nachgekommen wäre. Der Umfang des Forderungsübergangs beschränkt sich aber auf den Umfang der vom Leistungsträger erbrachten Leistungen.

5.2.2. Voraussetzungen des Anspruchsübergangs nach § 115 Abs. 1 SGB X

5.2.3. Übergangsfähiger Arbeitsentgeltanspruch

Der leistungsberechtigten Person muss im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ein durchsetzbarer Anspruch auf fälliges Arbeitsentgelt zustehen.

5.2.3.1. Arbeitsentgelt

Als Arbeitsentgelt kommen alle laufenden oder einmaligen Einnahmen der leistungsberechtigten Person aus ihrem Arbeitsverhältnis in Betracht. Es umfasst grundsätzlich das Bruttoarbeitsentgelt und neben dem Gehalt z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgratifikation

sowie ggf. Sachleistungen (§ 115 Abs. 3 SGB X). Die einzelnen Leistungen sind nach arbeitsvertraglichen Regelungen auf die Kalendermonate zu verteilen (z. B. Weihnachtsgratifikation und Urlaubsgeld auf die Anzahl der zu vergütenden Kalendermonate).

5.2.3.2. Inhaberschaft des Leistungsempfängers

Die leistungsberechtigte Person muss noch Inhaber des Arbeitsentgeltanspruchs sein, d. h., sie darf diesen nicht bereits durch Abtretung, gesetzlichen Forderungsübergang oder vorherigen wirksamen Verzicht verloren haben.

5.2.3.3. Fälligkeit des Arbeitsentgeltes

Das Arbeitsentgelt muss fällig sein, d. h. von der leistungspflichtigen Person bereits verlangt werden können. Der gesetzliche Mindestlohn ist zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit, jedoch spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, zu zahlen.

5.2.3.4. Kein erfüllter Arbeitsentgeltanspruch

Der Anspruch auf Arbeitsentgelt muss noch offen sein, d. h. er darf noch nicht vollständig durch den Arbeitgeber nach § 362 Abs. 1 BGB erfüllt sein. Soweit der Arbeitgeber bereits vor SGB II-Antragstellung den Anspruch durch Zahlung an die leistungsberechtigte Person vollständig erfüllt hat, ist der Anspruch nach § 362 Absatz 1 BGB erloschen, so dass ein Übergang nach § 115 SGB X ausscheidet. Gleiches gilt bei ganzer oder teilweiser Zahlung an die leistungsberechtigte Person nach Antragstellung vor tatsächlicher Erbringung der SGB II-Leistungen. Auch hier ist der Anspruch insoweit erloschen. Hier erfolgt eine Anrechnung der Zahlung als Einkommen gemäß §§ 11-11b SGB II. Wurde der Leistungsbescheid bereits zugestellt, ist ein entsprechender Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nach §§ 48, 50 SGB X zuzustellen.

5.2.3.5. Durchsetzbarkeit des Anspruches

Der Anspruch auf Arbeitsentgelt muss durchsetzbar sein. Soweit er verjährt, ausgeschlossen oder gestundet ist, scheidet ein Übergang aus. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt verjährt gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB nach drei Jahren ab Ende des Kalenderjahres des Entstehens, jeweils ab Fälligkeit des einzelnen Arbeitsentgeltsanspruchs.

5.2.3.6. Rechtmäßige Leistungserbringung

Die Leistungen müssen rechtmäßig erbracht worden sein. Die erbrachten Leistungen müssen sachlich und zeitlich mit dem Anspruch auf Arbeitsentgelt deckungsgleich sein. Nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind mit dem Anspruch der leistungsberechtigten Person auf Arbeitsentgelt sachlich deckungsgleich. Zeitlich deckungsgleich ist der Anspruch auf Arbeitsentgelt mit den erbrachten Leistungen jedenfalls, sofern er demselben Kalendermonat zuzuordnen ist.

Ein Anspruch geht - anders als nach § 33 Abs. 3 SGB II - weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft über. Ein Übergang erfolgt nur, soweit die Nichterfüllung des vorrangigen Arbeitsentgeltanspruchs die Erbringung der Leistungen überhaupt oder in zusätzlicher Höhe verursacht hat. Hätte die rechtzeitige Zahlung des Arbeitgebers die Leistungserbringung in gleicher Höhe nicht verhindert, fehlt der Kausalzusammenhang.

5.2.3.7. Rechtliche Folgen des Anspruchsübergangs nach § 115 SGB X

Liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung vor, geht der Anspruch der leistungsberechtigten Person nach § 115 Abs. 1 SGB X kraft Gesetzes auf die Leistungsträger über. Sie treten als neue Gläubiger des Arbeitgebers an die Stelle der leistungsberechtigten Person. Dieses gilt jedoch nur in Höhe der erbrachten Leistungen. Mit dem Übergang des Arbeitsentgeltanspruchs auf die Leistungsträger ist die leistungsberechtigte Person in Höhe der erbrachten Leistungen nicht mehr berechtigt, über den Anspruch zu verfügen. In Höhe des über die erbrachten Leistungen hinausgehenden Betrages verbleibt der leistungsberechtigten Person ihr Arbeitsentgeltanspruch (Restanspruch) zur freien Verfügung.

5.2.4. Übergangsanzeige an den Arbeitgeber

Die Jobcenter haben dem Arbeitgeber zur Wahrung ihrer Rechte als Rechtsnachfolger den Übergang durch eine sogenannte „Übergangsanzeige“ nach §§ 412, 407 BGB möglichst gerichtsfest (etwa per Einschreiben mit Rückschein) anzuzeigen, um Rechtsnachteile aus dem Vertrauensschutz des Arbeitgebers zu vermeiden. Gleichzeitig ist die leistungsberechtigte Person durch Übersendung einer Durchschrift zu informieren. Der Arbeitgeber muss sodann an den Leistungsträger zahlen, da der Leistungsträger Inhaber des Anspruches geworden ist.

5.3. Anspruchsübergang nach § 116 Abs. 1 SGB X

5.3.1. Regelungsgehalt der Norm

Erleidet eine Person aufgrund eines Verkehrsunfalles einen erheblichen Personenschaden löst dies in aller Regel zivilrechtliche Ansprüche gegen schadensersatzpflichtige Dritte aus. Wenn der Geschädigte infolge des Schadensereignisses Sozialleistungen beim Sozialleistungsträger bezieht, dann kann der Sozialhilfeträger den Schädiger für die durch das Schadensereignis entstandenen Sozialhilfeleistungen in Regress nehmen. Der Forderungsübergang vollzieht sich nach § 116 SGB X im Augenblick des schadensstiftenden Ereignisses. Durch den Forderungsübergang wird dem Geschädigten die Verfügungsbefugnis über den Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger entzogen. Der Sozialhilfeträger ist nunmehr über den Anspruch gegen den Schädiger verfügungsbefugt. § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X regelt die Voraussetzungen des Anspruchsübergangs, während S. 2 eine Klarstellung zum Umfang des Anspruchs im Hinblick auf Sozialversicherungsbeiträge enthält. § 116 Abs. 2 und 3 SGB X regeln Begrenzungen des Anspruchsübergangs aus rechtlichen Gründen und § 116 Abs. 4 SGB X die Folgen von tatsächlichen Durchsetzungshindernissen beim Schädiger.

5.3.2. Voraussetzungen des Forderungsübergangs nach § 116 SGB X

5.3.2.1. Übergangsfähige Schadensersatzansprüche

Die nach § 116 Abs. 1 SGB X übergehenden Ansprüche müssen „auf anderen gesetzlichen Vorschriften“ beruhen. Zu den übergehenden Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehören die aus einem Vertragsverhältnis herrührenden vertraglichen Schadensersatzansprüche, alle Ansprüche aus Verschuldens- und Gefährdungshaftung umfasst, daneben auch öffentlich-rechtliche Ansprüche (z. B. aus Staatshaftung gemäß Art. 34 GG).

5.3.2.2. Anspruchsübergang auf den Sozialleistungsträger aufgrund eines Schadensereignisses

Die durch § 116 SGB X begünstigten Sozialleistungsträger sind ausschließlich die Sozialversicherungsträger im Sinne des SGB IV einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, die Sozialhilfeträger nach dem SGB XII sowie Träger der Grundsicherung nach dem SGB II.

Ausreichend ist für den Forderungsübergang, dass der Sozialleistungsträger aufgrund eines Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat. Der Anspruch geht im Umfang der zu erbringenden Sozialleistungen über.

5.3.2.3. Zeitpunkt des Anspruchsübergangs

In den meisten Fällen geht der Anspruch auf Schadenersatz bereits im Zeitpunkt des Schadensereignisses auf den Sozialleistungsträger über. Es kommt also nicht darauf an, ob bereits Leistungen erbracht werden oder ob schon ein Antrag gestellt worden ist. Der Anspruchsübergang findet schon im Zeitpunkt des Schadensereignisses statt. Nach der Rechtsprechung genügt schon die „entfernte Möglichkeit“, dass der Leistungsträger irgendwann einmal Leistungen wegen des Schadensereignisses erbringen muss.

5.3.2.4. Deckungsgleichheit von Leistung des Sozialleistungsträger und Schadenersatzanspruch

Ein Anspruchsübergang kommt nach § 116 Abs. 1 SGB X nur dann in Betracht, wenn die Sozialleistung „der Behebung eines Schadens der gleichen Art“ dient wie der „vom Schädiger zu leistende Schadenersatz“. Damit ist gemeint: Die Sozialleistung einerseits und der Schadenersatzanspruch andererseits müssen den Ausgleich desselben Schadens zum Ziel haben („Deckungsgleichheit“ oder „Kongruenz“). Die Leistungen müssen nicht nur in sachlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht deckungsgleich (kongruent) sein. Das kann nur angenommen werden, wenn sich die Sozialleistung auf denselben Zeitraum bezieht, für den auch ein Schadenersatzanspruch besteht.

5.3.2.5. Höhe des übergegangenen Anspruches

Durch den Anspruchsübergang erwirbt der Sozialleistungsträger die Forderung des Versicherten gegen den Schädiger in der Höhe, in der sie aus dem Schadensereignisses privatrechtlich entstanden ist. Der Sozialleistungsträger muss sich alle Haftungsbegrenzungen genau wie der Versicherte entgegenhalten lassen.

Freigegeben am/durch:

24.05.2023

gez. Gastorf